

**Anlage 3 Mietwagen**  
Zum Vertrag vom 10.09.2013

zwischen der **KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Chemnitz**

und dem

**Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.**  
**Bodenbacher Straße 122**  
**01277 Dresden**

**§ 1**

**- Allgemeines -**

1. Diese Vereinbarung regelt in Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen die Versorgung der bei der KNAPPSCHAFT Versicherten mit Fahrten im Mietwagen (§ 49 PBefG) einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Service- und Dienstleistungen.
2. Eine vorherige Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT ist erforderlich
  - a. für jede Fahrt zu einer ambulanten Behandlung oder
  - b. wenn die einfache Fahrstrecke mehr als 150 Besetzkilometer beträgt.

Ist dies aus objektiver Sicht vor Antritt der Fahrt nicht möglich, kann das Genehmigungsverfahren auch nachgeholt werden.

3. Sofern bereits eine Genehmigung vorliegt, die Ziel, Zeitraum und Transportmittel der verordneten Fahrten abdeckt, ist keine erneutes Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Genehmigungsnummer des Ausweises ist in diesen Fällen bei der Abrechnung anzugeben.
4. Folgende Fahrten sind darüber hinaus von der Genehmigungspflicht ausgenommen:
  - a. Fahrten zur Dialyse, onkologischen Strahlentherapie und parenteralen onkologischen Chemotherapie, mit Ausnahme von offensichtlichen Ordnungsfehlern. Werden seitens der KNAPPSCHAFT oder der Dialyse- bzw. Behandlungseinrichtung Sammelfahrten organisiert, sind diese in jedem Fall vorrangig – insofern gilt der Verzicht auf die Genehmigung nicht generell als Berechtigung für die Durchführung und Abrechnung der Fahrten zur Dialyse.
  - b. Fahrten für Versicherte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen aG, Bl oder H oder einem Pflegegrad 3 **und** dauerhafter Beeinträchtigung ihrer Mobilität oder Pflegegrad 4 oder 5 bis zu einer Entfernung von 20 Besetzkilometern um den Wohnort.
5. Fahrten zu einer ambulanten Operation (Buchstabe 1. B der Verordnung) können nicht übernommen werden, es sei denn, der Versicherte hat eine Genehmigung oder einen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen aG, Bl oder H oder einen Pflegegrad 3 mit dauerhafter Beeinträchtigung seiner Mobilität oder Pflegegrad 4 oder 5 (analog § 1 Nr.4 b dieser Anlage). Im Übrigen gilt § 7 Absatz 2 Satz 2 der Krankentransport-Richtlinie.
6. Die KNAPPSCHAFT kann die Regelung der § 1 Nr. 2 - 5 ohne Angabe von Gründen widerrufen oder ergänzen, ohne dass die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Vergütungsvereinbarung davon berührt wird.

**§ 2**

**- Höchstpreisvereinbarung -**

## 1. Zielfahrt

Unter Besetzkilometer ist die einfache Fahrstrecke zwischen dem Aufnahmeort des Versicherten (in der Regel Wohnort) und dem Bestimmungsort (Arzt, Krankenhaus o.ä.) zu verstehen. Bei der Durchführung der Fahrt ist die verkehrsüblich kürzeste Strecke zu wählen.

Es gelten folgende Preise:

Beschreibung der Leistung	für einen Versicherten	
	Positionsnummer	Preis
		ab 01.10.2022
Vergütung ab dem 1. Besetzkilometer	613000	1,90 Euro

## 2. Rundfahrt

Unter einer Rundfahrt versteht man die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück.

Es gelten folgende Preise

Beschreibung der Leistung	für einen Versicherten	
	Positionsnummer	Preis
		ab 01.10.2022
Vergütung ab dem 1. Besetzkilometer	613100	0,95 Euro
Wartezeit je Minute	605500	0,50 Euro
Wartezeit für 15 Minuten	605600	7,50 Euro
Wartezeit für 30 Minuten	605700	15,00 Euro
Wartezeit für 60 Minuten	605800	30,00 Euro

Die Vergütung der **Wartezeit** beträgt **30,00 Euro/Stunde**, dabei ist die erste Viertelstunde gebührenfrei. Beträgt die Wartezeit mehr als 15 Minuten, wird diese ab der ersten Minute vergütet. Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird. **Das Beförderungsunternehmen trägt die Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen und als solche abzurechnen.** Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

**§ 3**

**- Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V -**

1. Gemäß § 302 Abs. 1 in Verbindung mit § 303 Abs. 3 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, die von ihnen erbrachten Leistungen u.a. nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und mit den Krankenkassen im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzurechnen.
2. Die in dieser Anlage vereinbarten Fahrten sind auf diesem Wege mit der KNAPPSCHAFT abzurechnen. Die hierfür anzugebende Preislistennummer (Schlüssel Tarifikennzeichen der Anlage 3 - Schlüsselverzeichnis - zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) lautet:

**4699430.**

3. Ist die Preislistennummer in § 3 Nr. 2 nicht genannt, wird diese dem Leistungserbringer in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

**§ 4**

**- In-Kraft-Treten und Kündigung -**

1. Diese Anlage tritt am 01.10.2022 in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals jedoch zum 31.12.2023 kündbar.
2. Für alle in dieser Anlage geregelten Fahrten gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausschließlich diese Anlage. Alle anderen Anlagen treten außer Kraft, soweit die vorliegende Anlage Rechtswirkung entfaltet.

Chemnitz, 04.10.2022

KNAPPSCHAFT  
Die Geschäftsführung  
I.A.

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagen-  
unternehmer e.V.



Zöfeld, Leiter der Regionaldirektion

  
Jan Kepper

  
Wolfgang Oertel

  
Thomas Voigt